

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



55. Jahrgang

Celle, den 21.01.2025

Nr. 6

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 42 8. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 42 Gemeinde Wietze, Sitzung des Ortsrates Hornbostel am 30.01.2025
- 43 Gemeinde Lachendorf, Haushaltssatzung der Gemeinde Lachendorf für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 44 Stadt Bergen, Wahlbekanntmachung der Stadt Bergen zur vorgezogenen Wahl des Deutschen Bundestages
- 46 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
- 47 Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025
- 49 Samtgemeinde Flotwedel, Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Flotwedel
- 50 Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters
- 50 Samtgemeinde Lachendorf, Bekanntmachung der Samtgemeinde Lachendorf über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
- 52 Samtgemeinde Lachendorf, Wahlbekanntmachung
- 53 Gemeinde Wietze, Einbeziehungssatzung „Nördlich Gochermansweg, Gemarkung Wietze
- 55 Gemeinde Wietze, Bebauungsplan Wietze Nr. 34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“
- 57 Gemeinde Wietze, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2 Wietze

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- 60 Jagdgenossenschaft Oldau, Jahreshauptversammlung am 22.03.2025

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

8. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich

8. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Celle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 13.12.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gebühren

Die laufenden Nummern 19.1.3 und 19.4.6 der Anlage „Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Celle vom 17.07.2007“ werden wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in EUR	Gebühr/ Pauschalbetrag in EUR für Inhaber der Ehrenamtskarte
19.	Amtshandlungen des Gesundheitsamtes		
19.1	Labordiagnostische Untersuchungen		
19.1.3	Quantiferontest mit Bescheinigung	77,97	
19.4	Zeugnisse des Gesundheitsamtes		
19.4.6	Sonstige Gutachten	50,00 - 500,00	

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den 13.12.2024

Flader
Landrat

L.S.

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Wietze, Sitzung des Ortsrates Hornbostel am 30.01.2025

Am Donnerstag, dem 30.01.2025, um 19:00 Uhr findet eine Sitzung des Ortsrates Hornbostel im Dorfgemeinschaftshaus Hornbostel, 29323 Wietze, Helene-Segelke-Platz 1, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
4. Bebauungsplan Hornbostel Nr. 9 "Ortskern Hornbostel", 2. Änderung hier: Genehmigung des Planentwurfs und öffentliche Auslegung
5. Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsbezirk Wietze für die Dauer von 5 Jahren
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Gemeinde Wietze, den 20.01.2025

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Lachendorf, Haushaltssatzung der Gemeinde Lachendorf für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Lachendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lachendorf in der Sitzung am 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.287.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.824.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.631.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.772.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	153.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.583.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.429.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	131.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.214.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.486.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.429.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.005.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 6 vom 21.01.2025

Lachendorf, den 06.12.2024
Gemeinde Lachendorf

Suderburg
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lachendorf für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 21.01.2025 unter dem Aktenzeichen 111013-2024/016138 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Lachendorf, den 21.01.2025
Gemeinde Lachendorf

Suderburg
Gemeindedirektorin

- - -

Stadt Bergen, Wahlbekanntmachung der Stadt Bergen zur vorgezogenen Wahl des Deutschen Bundestages

Wahlbekanntmachung der Stadt Bergen zur vorgezogenen Wahl des Deutschen Bundestages

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Bergen ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum
Nr. Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift barrierefrei
01 Bergen	Stadthaus Bergen, Lange Straße 1, Kleiner Saal
02 Bergen	Stadthaus Bergen, Lange Straße 1, Großer Saal
03 Bergen	Eugen-Naumann-Schule, Eingang über Hubertusstraße
04 Bergen	Eugen-Naumann-Schule, Eingang über Lönsweg, Zweigstelle der Käthe Kollwitz-Schule
05 Becklingen	Sportheim Becklingen, Becklingen 39
06 Belsen	Dorfgemeinschaftshaus Belsen, Diecksdammweg 6
07 Bleckmar	Dorfgemeinschafts-/Schützenhaus im Clubraum Bleckmar, Im Meißetal
08 Dohnsen	Feuerwehrhaus Wohlde, Roxhüllener Weg 2
09 Hagen/Nindorf	Feuerwehrhaus Nindorf, Nindorf 15
10 Offen	Schützenheim Offen, Grüthweg 2
11 Wardböhmen	Alte Schule Wardböhmen, Alte Dorfstraße 20
12 Diesten	Feuerwehrhaus Diesten, Diesten 50
13 Eversen	Feuerwehrhaus Eversen, Örtzestraße 7
14 Hassel	Dorfgemeinschaftshaus Hassel, Hassel 14
15 Sülze	Dahlhofschule, Dahlbrücke 1

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten voraussichtlich ab dem 12.01.2025 versendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Daneben werden insgesamt 4 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag ab 16:00 Uhr zusammen:

1. Stadthaus, Kleiner Saal, Lange Straße 1 in Bergen
2. Stadthaus, Ratssaal 1. OG, Lange Straße 1 in Bergen
3. Stadthaus, Alter Gerichtssaal 1. OH, Lange Straße 1 in Bergen
4. Stadthaus, Bürgermeisterzimmer 1. OG, Lange Straße 1 in Bergen

Der Wahlbezirk 15 Sülze wurde vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) als repräsentativer Wahlbezirk ausgewählt. Mit der repräsentativen Wahlstatistik lässt sich das Wahlverhalten, und zwar die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe, nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe analysieren. Sie gibt – über das amtliche Wahlergebnis hinaus – Informationen, in welchem Umfang sich die Wahlberechtigten nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen an der Wahl beteiligt und wie die Wählerinnen und Wähler gestimmt haben. Zudem gibt sie Auskunft, auf welche Weise Stimmen ungültig abgegeben wurden. Das Wahlgeheimnis bleibt dabei gewährleistet.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bergen, den 20.01.2025
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Bekanntmachung der Gemeinde Hambühren über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Hambühren wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
am Dienstag und Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
am Mittwoch	von 07.30 bis 12.00 Uhr
am Donnerstag	von 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Hambühren, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, Zimmer: Sitzungssaal, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist rollstuhlgerecht (mit Hilfe).

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Hambühren, Rathaus, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, Zimmer 20 A, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 44 Celle-Uelzen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025, 12.00 Uhr) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeinde Hambühren mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesen unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl der anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hambühren, den 21.01.2025

Kranz
Bürgermeister
Gemeinde Hambühren

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

Samtgemeinde Flotwedel
Wahlleitung

Bekanntmachung
über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Flotwedel können in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstags zusätzlich	13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstags zusätzlich	13:00 – 17:00 Uhr

im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen, im Bürgerbüro eingesehen werden.

Der Zugang zum Rathaus ist rollstuhlgerecht.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Samtgemeinde Flotwedel bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am 07.02.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 44 Celle-Uelzen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Ein Wahlschein erhält auf Antrag

- A. eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- B. eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,
 - i. wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung /bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
 - ii. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist, wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von, in das Wählerverzeichnis eingetragenen, Wahlberechtigten vom 03.02.2025 bis zum 21.02.2025 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Absatz 5 Buchstabe B. Nummer i) bis iii) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- A. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- B. einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- C. einen amtlichen, mit der Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- D. ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen PostAG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wienhausen, 20.01.2025
Wahlleitung

Böse
Samtgemeindebürgermeister

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Flotwedel

Samtgemeinde Flotwedel
Wahlleitung

Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Flotwedel

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 08:00 – 18:00 Uhr.
2. Die Samtgemeinde Flotwedel ist in 16 Wahlbezirke eingeteilt:
 1. Grundschule Bröckel, Schulstraße 10 A, Wahlraum A,
 2. Grundschule Bröckel, Schulstraße 10 A, Wahlraum B,
 3. Grundschule Eicklingen, Schulstraße 31, Wahlraum A,
 4. Grundschule Eicklingen, Schulstraße 31, Wahlraum B,
 5. Feuerwehrgerätehaus Sandlingen, Trift 4,
 6. Grundschule Langlingen, Bahnhofstraße 6, Wahlraum A,
 7. Grundschule Langlingen, Bahnhofstraße 6, Wahlraum B,
 8. Feuerwehrgerätehaus Hohnebostel, Schmiedestraße 3,
 9. Dorfgemeinschaftshaus Nienhof, Mühlrebenweg 1,
 10. Feuerwehrgerätehaus Wiedenrode, Böckelser Weg 4,
 11. Grundschule Wienhausen, Hofstraße 5 A, Wahlraum A
 12. Grundschule Wienhausen, Hofstraße 5 A, Wahlraum A
 13. Dorfgemeinschaftshaus Bockelskamp, Schulstraße 8,
 14. Gasthaus Allerparadies Langlingen, Schleusenweg 1,
 15. Dorfgemeinschaftshaus Offensen, Spitzweg 1,
 16. Feuerwehrgerätehaus Oppershausen, Königsberger Straße 12 A,

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. In den Wahlbenachrichtigungen ist auch vermerkt, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei zugänglich ist.

Daneben werden insgesamt 4 Briefwahlbezirke gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag ab 18:00 Uhr in den folgenden Räumlichkeiten zur Auszählung der Briefwahlergebnisse zusammen:

17. Bröckel, Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, EG, Zimmer 3,
 18. Eicklingen, Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, OG, Zimmer 46,
 19. Langlingen, Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, OG, Zimmer 33,
 20. Wienhausen, Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, EG, Sitzungssaal, Zimmer 25
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird auch diese. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen ferner das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 2. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Ferner seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf anderen Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 6 vom 21.01.2025

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgender Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 2. durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wienhausen, den 20.01.2025
Wahlleitung

Böse
Samtgemeindebürgermeister

- - -

Samtgemeinde Flotwedel, Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

Herr Waldemar Liersch hat mit schriftlicher Erklärung seinen Sitz im Rat der Samtgemeinde Flotwedel niedergelegt. Der Rat der Samtgemeinde Flotwedel hat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2024 durch Beschluss festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Beendigung der Mitgliedschaft im Rat der Samtgemeinde Flotwedel für Herrn Waldemar Liersch erfüllt sind. Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes mache ich hiermit bekannt, dass nach dem Ergebnis der Wahl zum Rat der Samtgemeinde Flotwedel im Jahre 2021 der durch das Ausscheiden des Samtgemeinderatsmitgliedes Waldemar Liersch frei gewordene Sitz im Rat der Samtgemeinde Flotwedel mit Wirkung vom 03. Dezember 2024 auf Herrn Alexander Niklaus, Wienhausen übergegangen ist.

Wienhausen, den 17.01.2024

Hermann Schulz
Samtgemeindevahlleiter

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Bekanntmachung der Samtgemeinde Lachendorf über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Bekanntmachung der Samtgemeinde Lachendorf über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke 1 bis 17 der Samtgemeinde Lachendorf werden in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags und donnerstags	8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr
dienstags, mittwochs und freitags	8:00 bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Samtgemeinde Lachendorf, Zimmer 104,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern

ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist am 07.02.2025 12:00 Uhr, bei der Samtgemeindeverwaltung Lachendorf, Rathaus, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, Zimmer 104, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 44 Celle-Uelzen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung 10.09.2021 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lachendorf, den 20.01.2025

Britta Suderburg
Samtgemeindegemeindermeisterin

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Samtgemeinde Lachendorf bildet einen Wahlbezirk.

Die Samtgemeinde Lachendorf ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Urnenwahlbezirke:

- 03.02.01 DGH Ahsbeck 1, Osterkamp 1, 29353 Ahsbeck
- 03.02.02 DGH Ahsbeck 2, Osterkamp 1 A, 29353 Ahsbeck
- 03.03.18 DGH Beedenbostel, Unter den Eichen 4, 29355 Beedenbostel
- 03.08.03 SÖZ Eldingen, Dorfstraße 8, 29351 Eldingen
- 03.08.05 Wohlenrode/ Grebshorn – Schützenheim -, 29351 Eldingen GT Wohlenrode
- 03.08.06 Feuerwehrgerätehaus Hohnhorst, In den Äckern 112, 29351 Eldingen GT Hohnhorst
- 03.08.07 DGH Metzingen, Zum Welft 7, 29351 Eldingen GT Metzingen
- 03.15.08 Grundschule Hohne, Schulweg 1, 29362 Hohne
- 03.15.09 DGH Helmerkamp, Langlinger Straße 8, 29362 Hohne GT Helmerkamp
- 03.15.10 Haus am Spetzen, DEA-Straße 2 A, 29362 Hohne GT Spechtshorn
- 03.16.11 OBS Lachendorf (11) – Container -, Südfeld 6, 29331 Lachendorf
- 03.16.12 OBS Lachendorf (12) – Container -, Südfeld 6, 29331 Lachendorf
- 03.16.13 Grundschule Lachendorf (Foyer) (13), Nikolaus-Lenau-Weg 17, 29331 Lachendorf
- 03.16.14 Grundschule Lachendorf (Mensa) (14), Nikolaus-Lenau-Weg 17, 29331 Lachendorf
- 03.16.15 Immanuel-Kant-Gymnasium (15), Alter Postweg 1, 29331 Lachendorf
- 03.16.16 Feuerwehrhaus Gockenholz, Dorfstraße 46, 29331 Lachendorf GT Gockenholz
- 03.16.17 Bunkenburg/ Jarnsen, Feuerwehrhaus Jarnsen, Im Lachtetal 16, 29331 Lachendorf
GT Jarnsen

Briefwahlbezirke:

- 30.301 Feuerwehrhaus Lachendorf – Schulungsraum oben – Alter Postweg 112, 29331 Lachendorf für die Gemeinde Lachendorf
- 30.302 Feuerwehrhaus Lachendorf – Schulungsraum oben – Alter Postweg 112, 29331 Lachendorf für die Gemeinde Lachendorf
- 30.303 Feuerwehrhaus Lachendorf – Schulungsraum oben – Alter Postweg 112, 29331 Lachendorf für die Gemeinden Ahsbeck und Hohne
- 30.304 Feuerwehrhaus Lachendorf – Schulungsraum unten – Alter Postweg 112, 29331 Lachendorf für die Gemeinden Beedenbostel und Eldingen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verwaltung der Samtgemeinde Lachendorf einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lachendorf, den 20.01.2025

Britta Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wietze, Einbeziehungssatzung „Nördlich Gochermannsweg, Gemarkung Wietze

Einbeziehungssatzung „Nördlich Gochermannsweg“, Gemarkung Wietze

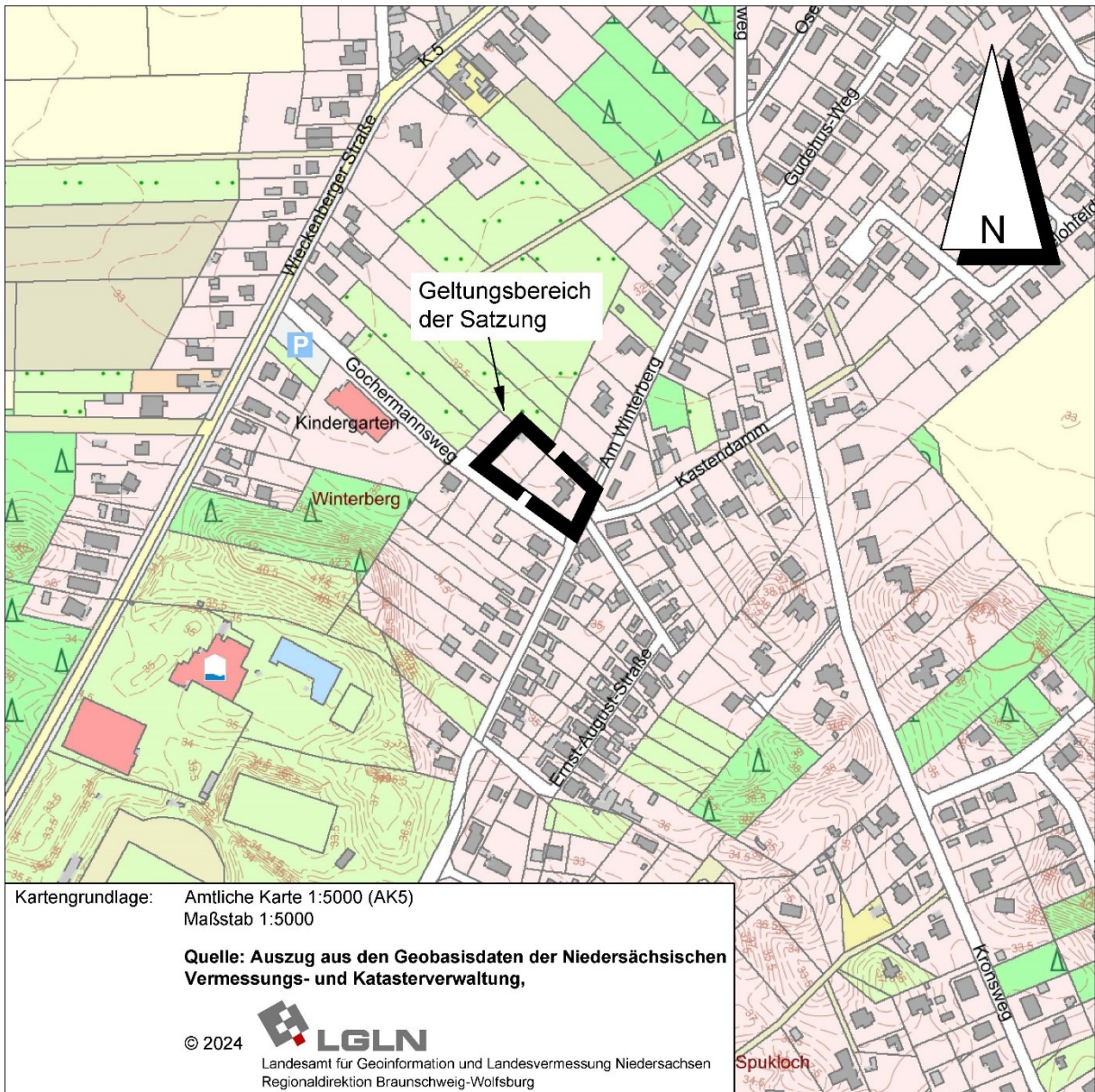
hier: Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze am 26.02.2024 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Nördlich Gochermannsweg“, Gemarkung Wietze (im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB) und am 21.11.2024 den Satzungsentwurf mit Begründung und Umweltbeitrag genehmigt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Anwendung dieser Satzung erstreckt sich auf die in der nachfolgenden Planzeichnung im Maßstab 1:5000 dargestellten (schwarz-weiß gestrichelt umrandeten) Flurstücke Nrn. 76/27 und 76/33, Flur 8 der Gemarkung Wietze.

Der Anwendungsbereich wird in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung

Durch diese Satzung soll eine einzelne Fläche, die am Gochermannsweg liegt und südwestlich bis östlich von Bebauung umgeben ist, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Nördlich Gochermannsweg“ mit Begründung und Umweltbeitrag wird gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB

vom 23.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 6 vom 21.01.2025

im Internet veröffentlicht sowie im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer OG56, während der Sprechzeiten

Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

(sonstige Termine nach Vereinbarung)
zur Einsichtnahme durch jedermann bereitgestellt.

Sämtliche das Verfahren betreffende Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Wietze <https://www.wietze.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen> einsehbar.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Wietze in die Suchmaske ein.

Der Satzungsentwurf mit Begründung und Umweltbeitrag kann von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (info@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) übermittelt oder während der Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung ist nicht erforderlich.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wietze, den 14.01.2025
Gemeinde Wietze

Wolfgang Klußmann L.S.
Bürgermeister

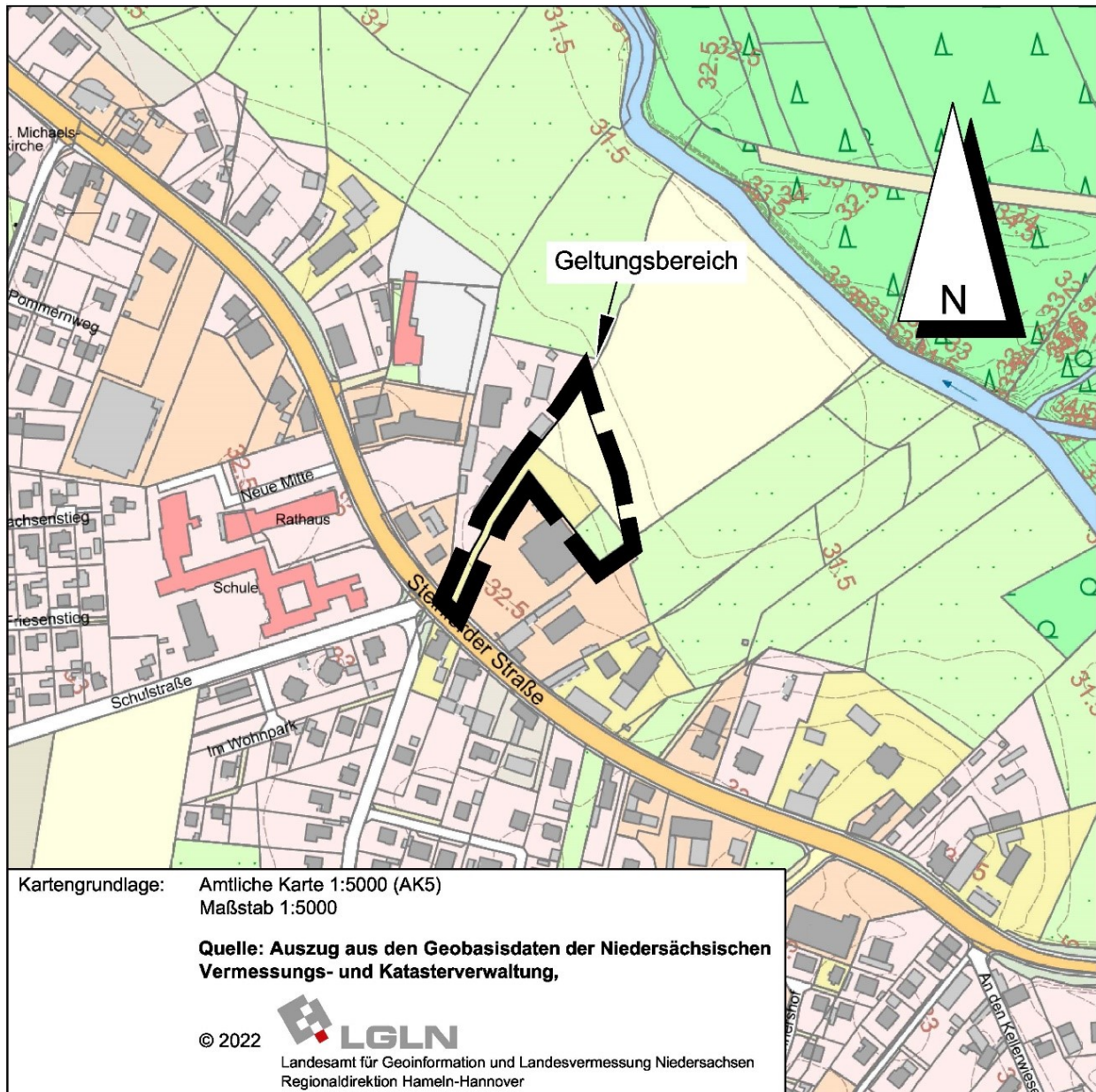
- - -

Gemeinde Wietze, Bebauungsplan Wietze Nr. 34 und Örtliche Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze am 12.12.2024 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans W-34 und Örtlicher Bauvorschrift „An der Steinförder Straße“ mit Begründung und Umweltbericht beschlossen. Zusätzlich werden die Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen mit ausgelegt.

Der Planbereich befindet sich nördlich der zentralen Steinförder Straße in der Ortsmitte Wietzes. Er wird in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung

Durch diesen Bebauungsplan soll hinter dem vorhandenen Lebensmittelmarkt ein Bereich, der im Flächennutzungsplan bislang als Dorfgebiet gekennzeichnet ist, in sehr geringem Umfang als Wohnbauland genutzt werden. Aufgrund dieser geringen Größe werden Belange des Regionalen Raumordnungsprogramms dadurch nicht berührt.

Der Planentwurf mit Begründung, Umweltbericht, Verkehrsgutachten und Schallgutachten sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 23.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025

im Internet veröffentlicht sowie im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer OG56, während der Sprechzeiten

Dienstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
14:00 Uhr - 18:00 Uhr

(sonstige Termine nach Vereinbarung)

zur Einsichtnahme durch jedermann bereitgestellt.

Sämtliche das Verfahren betreffende Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Wietze <https://www.wietze.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen> einsehbar.
Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Wietze in die Suchmaske ein.

Zum Verfahren liegen in Bezug auf den Bebauungsplan zu den Schutzgütern:
Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt
Fläche
Boden
Wasser
Luft
Klima
Landschaft/ Orts- und Landschaftsbild
Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung
Kultur- und sonstige Sachgüter

Folgende Gutachten bzw. Untersuchungen vor:
Umweltbericht
Verkehrsgutachten
Schallgutachten

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Themen vor:

Immissionen
Schall-Emissionen
Baugrund
Gehölze
Artenschutz
Hochwasserschutz
Regenwasser
Bodenschutz
Gewässerunterhaltung
Verdacht auf Kampfmittel
Denkmalschutz
Kompensationsmaßnahmen

Der Planentwurf mit Begründung, Umweltbericht, Verkehrsgutachten und Schallgutachten sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen können von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (info@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) übermittelt oder während der Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung ist nicht erforderlich.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wietze, den 15.01.2025
Gemeinde Wietze

Wolfgang Klußmann L.S.
Bürgermeister

- - -

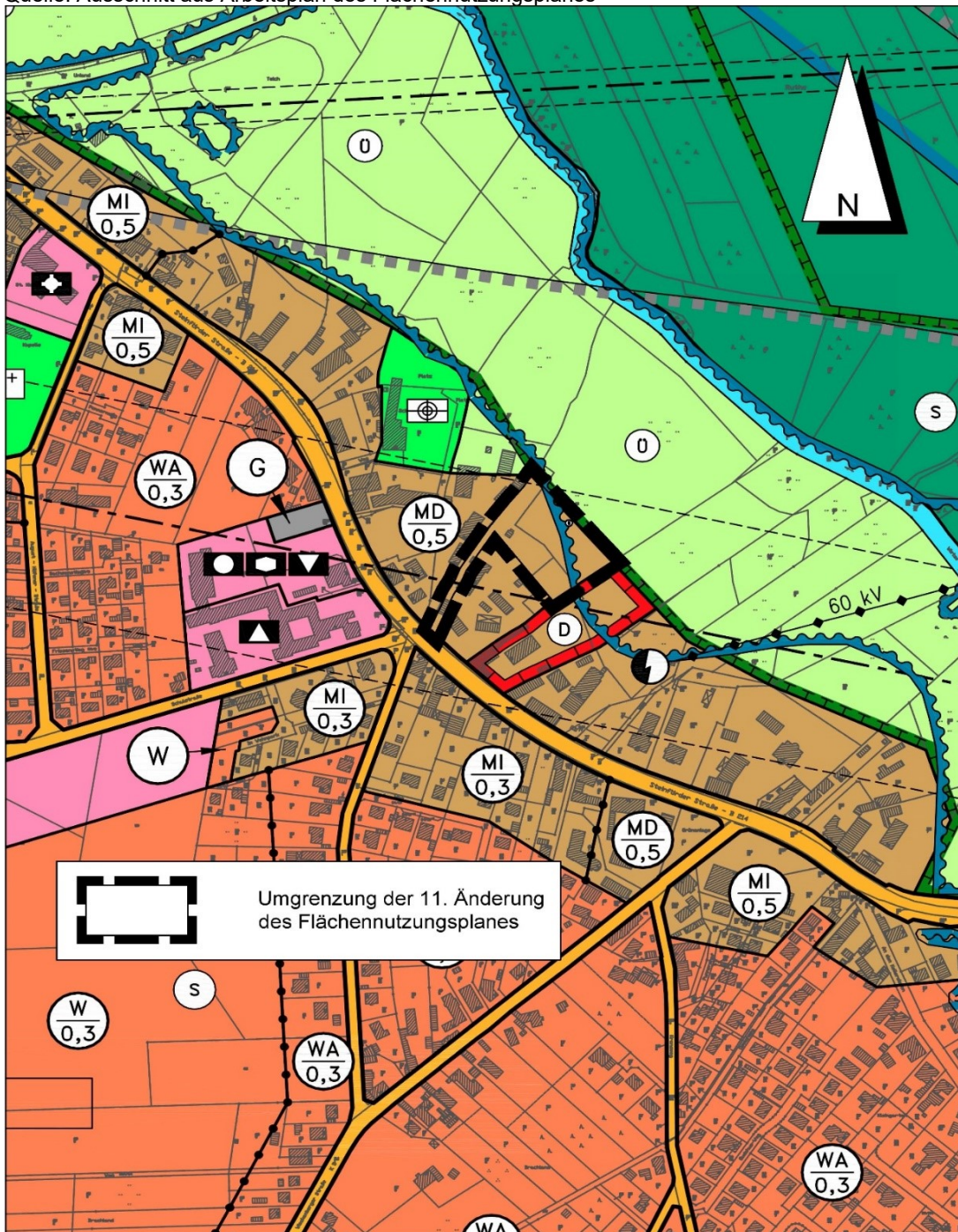
Gemeinde Wietze, 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2 Wietze

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wietze am 12.12.2024 die öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2 Wietze mit Begründung und Umweltbericht beschlossen. Zusätzlich werden die Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen mit ausgelegt.

Der Planbereich befindet sich nördlich der zentralen Steinförder Straße in der Ortsmitte Wietzes. Er wird in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Quelle: Ausschnitt aus Arbeitsplan des Flächennutzungsplanes



Ziel und Zweck der Planung

Hier soll hinter dem vorhandenen Lebensmittelmarkt ein Bereich, der im Flächennutzungsplan bislang als Dorfgebiet gekennzeichnet ist, in sehr geringem Umfang als Wohnbauland genutzt werden.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht, Verkehrsgutachten und Schallgutachten sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 23.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025

im Internet veröffentlicht sowie im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer OG56, während der Sprechzeiten

Dienstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
14:00 Uhr - 18:00 Uhr

(sonstige Termine nach Vereinbarung)

zur Einsichtnahme durch jedermann bereitgestellt.

Sämtliche das Verfahren betreffende Unterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Wietze <https://www.wietze.de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen> einsehbar.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Gemeinde Wietze in die Suchmaske ein.

Zum Verfahren liegen in Bezug auf den Flächennutzungsplan zu den Schutzgütern:

Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt

Fläche

Boden

Wasser

Luft

Klima

Landschaft/ Orts- und Landschaftsbild

Mensch/ Gesundheit/ Bevölkerung

Kultur- und sonstige Sachgüter

Folgende Gutachten bzw. Untersuchungen vor:

Umweltbericht

Verkehrsgutachten

Schallgutachten

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Themen vor:

Schall-Emissionen

Baugrund

Artenschutz

Hochwasserschutz

Regenwasser

Bodenschutz

Gewässerunterhaltung

Verdacht auf Kampfmittel

Denkmalschutz

Kompensationsmaßnahmen

Der Planentwurf mit Begründung, Umweltbericht, Verkehrsgutachten und Schallgutachten sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen können von jedermann eingesehen werden. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (info@buero-keller-hannover.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) übermittelt oder während der Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung ist nicht erforderlich.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wietze, den 15.01.2025
Gemeinde Wietze

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

L.S.

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Jagdgenossenschaft Oldau, Jahreshauptversammlung am 22.03.2025

Thomas Diestel
Vorsitzender
Ohlenhoff 4
29313 Hambühren/Oldau
Telefon: 05143 1462
Mobil: 0163 154 5874

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Oldau

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Oldau findet am Samstag, den 22. März 2025, um 19.00 Uhr im Schützenhaus Oldau statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Verlesung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung vom Vorjahr sowie Genehmigung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenführers und Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrages
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl eines Kassenprüfers
7. Bericht der Pächter
8. Verschiedenes

Im Anschluss findet wieder ein gemütliches Beisammensein mit den Jagdpächtern statt.

Sollten sich Besitzverhältnisse, Größe der Grundstücke oder Bankverbindungen geändert haben, bitte ich um umgehende Mitteilung.

Thomas Diestel
Vorsitzender

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN